

3.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 sowie 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law erlassen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 14.05.2003

in der Fassung vom 13.01.2010
(korrigierte Version der bereits in den Amtlichen
Bekanntmachungen Nr. 2/2010 auf S. 48 ff.
veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung)

§ 1

Zweck des Studienabschlusses

(1) Bei dem Master of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Masterabschluss wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über fundierte Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2

Master-Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ erworben.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Einschreibungen können davon abweichend in begründeten Fällen auch zum Sommersemester vorgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(4) Das Studium umfasst

- 5 Module mit insgesamt
- 52 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit,
- insgesamt einen workload von 3600 Stunden und
- 120 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 4

Studienvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen

(1) Studienvoraussetzung ist der vorherige Erwerb des Grades eines Bachelor of Laws im Studiengang „German and Polish Law“ oder eines gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Grundkenntnisse im deutschen und polnischen Recht ausweist. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6). Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung). Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 bereits in einem anderen Studiengang an der EUV nachgewiesen wurden, bedarf es keines erneuten Nachweises.

§ 5

Studieninhalte und Module

(1) Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine vertiefte und spezialisierte Ausbildung im deutschen und polnischen Recht

vor. Grundsätzlich finden die Veranstaltungen zum deutschen Recht in deutscher Sprache und an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache und im Collegium Polonicum (CP) in Stubice.

(2) Der Studienplan setzt sich aus fünf Modulen zusammen. In den Modulen 1 - 4 ist der Lernerfolg in studienbegleitenden Prüfungen, im Modul 5 durch Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (Modulprüfung).

(3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung, die verbindliche Bestandteile dieser Ordnung sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Vertreter der Studierenden bestehen sollte. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungs-

ausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen.

(5) Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Er kann in außergewöhnlichen Härtefällen von den Bestimmungen dieser Ordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere:

1. eine bestimmte Prüfungsform im Einzelfall durch eine andere ersetzen;
2. eine bestimmte Modulabschlussprüfung durch eine andere Prüfung zum Abschluss einer Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzen;
3. Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nr. 2 dieser Ordnung vorsehen und einen Antrag auf eine vorzeitige Absolvierung der Masterarbeit genehmigen.

Er kann dabei die Erfüllung von sachdienlichen Auflagen vorsehen. Durch die Härtefallregelung darf der Zweck der Norm, von der die Ausnahme erteilt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7

Prüfer

(1) Prüfer ist, wer an der EUV oder an der UAM eine Professur innehat, dort zur selbstständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem

Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dessen Berechtigung verlängern.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Die Veranstaltung gilt grundsätzlich als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 20 % der Veranstaltungsstunden nicht teilgenommen hat.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgen in den Modulen 1, 2, 4 und 5 als schriftliche oder mündliche Prüfungen.

(3) Im Modul 3 sind nach Wahl des Studenten entweder

1. eine Leistungskontrolle (§ 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät),
2. eine Seminararbeit und eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus einer der gewählten Vorlesungen oder
3. drei solche Prüfungen aus den gewählten Vorlesungen zu erbringen.

Alle Teilleistungen müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Für jedes Modul wird eine Modulabschlussnote vergeben. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.

(5) Einzelne in dem Modulplan vorgesehene Lehrveranstaltungen können im Einzelfall durch gleichwertige Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Über die Anrechnung der Lehrveranstaltungen und erworbenen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(6) Prüfer sind in der Regel die Hochschullehrer, welche die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt. Sie können durch geeignete Personen unterstützt werden. Ein während eines

Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist zulässig.

(7) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Wiederholung gestattet werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Die Wiederholungsmöglichkeit der Module 1, 2, 4 und der in Polen absolvierten Teile des Moduls 5 richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der UAM für das rechtswissenschaftliche Magisterstudium.

(8) In Lehrveranstaltungen, für die keine Modulabschlussprüfung vorgesehen ist, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Die geeignete Form für die Überprüfung der Teilnahme (Anwesenheitsprüfung, Wissenstests) wird durch den Hochschullehrer bestimmt.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis eines Bachelor of Laws (LL.B.) aus dem Studiengang „German and Polish Law“ oder eines vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses besitzt,
2. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 2 und 5 bestanden hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen hat,
4. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch gemäß § 19 nicht endgültig verloren hat.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine vorzeitige Absolvierung der Masterarbeit genehmigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angeufen werden.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Rechtswissenschaften oder in einem damit vergleichbaren und einschlägigen Studiengang studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar

vorausgegangenem Semestern im Studiengang Master of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und in diesem Studiengang mindestens drei Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit richtet sich nach der thematischen Ausrichtung, dem Umfang der Lehrinheit und der Unterrichtssprache.

(4) Zum Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit müssen alle studienbegleitenden Leistungen gem. § 8 absolviert worden sein. Liegen bei Zulassung zur Masterarbeit gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 noch nicht alle Modulleistungen vor, gelten diese dann als rechtzeitig erbracht, wenn die ersten Versuche bereits im Monat der Abgabe der Masterarbeit vorgenommen worden sind. Dürfen gem. § 6 Absatz 6 Nr. 4 dieser Ordnung einzelne Modulabschlussprüfungen nach Abgabe der Masterarbeit vorgelegt werden, müssen sie innerhalb eines Jahres (Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit) vorgelegt werden. § 19 bleibt unberührt. Bis zur Vorlage darf kein Masterzeugnis, sondern nur eine beschränkte vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Masterprüfung.

(2) Die Masterarbeit muss in polnischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts; die Aufgabe wird von dem Dozenten des vom Studierenden gewählten Magistrandenseminars oder einem sonst zur Betreuung bereiten Prüfer ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt regelmäßig 6 Monate; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängert werden. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Arbeit muss fristgerecht beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des polnischen juristischen Studiums und nach näherer Maßgabe der an der UAM geltenden Regelungen geschriebene Magisterarbeit. Für diesen Fall wird der Antrag gemäß § 9 Absatz 2 erst

mit der Vorlage der bewerteten Magisterarbeit gestellt.

(5) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer. Der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, sofern es sich um eine an der UAM gefertigte Arbeit handelt, vom Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmt.

(6) Sofern die Gutachter die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben, findet die mündliche Masterprüfung an der EUV vor einer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufenen Prüfungskommission statt. Diese besteht aus zwei Prüfern der EUV aus dem Fachgebiet der Masterarbeit. Hat bereits ein Prüfer der EUV an der Bewertung der Masterarbeit mitgewirkt, so soll dieser auch Mitglied der Prüfungskommission sein.

(7) Gegenstände der Prüfung sind der Themenbereich der Masterarbeit, die Rechtsgebiete des deutschen und polnischen Rechts, die mit dem Thema der Masterarbeit im Zusammenhang stehen, sowie der vom Studenten im Modul 3 gewählten Lehrveranstaltungen. Im Fall von Absatz 4 hat der Studierende zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung eine Zusammenfassung seiner im Rahmen der Magisterarbeit erzielten Ergebnisse in deutscher Sprache auf maximal 5 Seiten vorzulegen.

(8) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von einem Monat nach Vorlage der Zusammenfassung stattfinden. Sie dauert ungefähr vierzig Minuten und findet in deutscher Sprache statt. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das die angesprochenen Themen im Überblick wiedergibt.

(9) Die Masterarbeit wird mit 30, die mündliche Prüfung mit 4 credit points bewertet.

§ 11

Nichtbestehen

(1) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn keine Ausfertigung fristgerecht abgegeben oder die abgegebene Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Die Masterarbeit gilt ebenfalls als „nicht ausreichend“, wenn die gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 6 Absatz 6 Nr. 4 nachträglich vorzulegenden Nachweise nicht innerhalb der in § 9 Absatz 4 bestimmten Frist vorgelegt werden. Sie gilt ebenfalls als „nicht ausreichend“, wenn der Prüfungsanspruch gem. § 19 entfällt.

(2) Die Masterarbeit gilt als erstmals nicht bestanden, wenn mit Ablauf des sechsten Semesters keine Zusammenfassung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Arbeit

abgegeben worden ist. Ist dies auch nach Ablauf des achten Semesters noch nicht erfolgt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Absatz 2 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann mit anderer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nicht früher als einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Prüfung statt.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der Modulabschlussnoten der Module 1 - 4, der Noten für die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung zusammen. Dabei werden die Modulabschlussnoten mit je 12,5 %, die Masterarbeit mit 30 % und die mündliche Masterprüfung mit 20 % gewichtet. Die Noten für die Masterarbeit und für die mündliche Masterprüfung müssen jeweils mindestens auf "ausreichend" (4,0 Punkte) lauten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18 - 16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15 - 13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12 - 10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

9 - 7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6 - 4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so wird das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung festgesetzt, sofern die Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss bzw. der Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen: Bei einer errechneten Note
 von 14,00 - 18,00 Punkte = sehr gut
 von 11,50 bis 13,99 Punkte = gut
 von 9,00 bis 11,49 Punkte = vollbefriedigend
 von 6,50 bis 8,99 Punkte = befriedigend
 von 4,00 bis 6,49 Punkte = ausreichend
 unter 4,00 Punkte = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die an der EUV vergebenen Mastergesamtnoten werden vom Prüfungsamt auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Europa-Universität Viadrina, Master of German and Polish Law	ECTS-Note
beste 10 %	A ausgezeichnet
nächstbeste 25 %	B sehr gut
nächstbeste 30 %	C gut
nächstbeste 25 %	D befriedigend
nächstbeste 10 %	E ausreichend
nicht ausreichend	F nicht bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein bis zum Beginn der Prüfung erfolgter Rücktritt muss nicht begründet werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten über § 8 Absatz 7 Satz 1 hinaus eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gestattet. Die weitere Wiederholungsmöglichkeit kann in die reguläre Prüfung des Folgeseesters integriert werden.

(2) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

§ 15

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält:

1. die Gesamtnote,
2. die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung,
3. den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Masterprüfung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet. Ferner erhalten die Absolventen ein Diploma Supplement.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ein Kandidat, der seinen Prüfungsanspruch verloren hat, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch geht verloren, sofern

1. nicht mit Ablauf des sechsten Semesters mindestens drei der fünf Modulprüfungen vollständig vorliegen;
2. mit Ablauf des achten Semesters nicht alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abgabe der Masterarbeit, erbracht

wurden, die mit mindestens vier Punkten bewertet wurden;

3. die Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit nicht mehr erreicht werden können.

(2) Das Überschreiten der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs, wenn es vom Kandidaten nicht zu vertreten ist. Der Prüfungsausschuss gewährt aus schwerwiegenden Gründen eine angemessene Verlängerung dieser Fristen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere nachgewiesene Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder sonstige Pflegepflichten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben und die Masterarbeit bis zum 31.03.2015 abgeben, haben die Möglichkeit, an Stelle der neu eingefügten oder in der Stundenzahl oder Prüfungsform veränderten Lehrveranstaltungen die entsprechenden Veranstaltungen aus der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung abzuleisten, insbesondere

1. an Stelle der dreistündigen Veranstaltungen (polnisches) „Zivilprozessrecht“ (Modul 2) die zweistündige Veranstaltung (polnisches) „Zivilprozessrecht“ (Modul 2 alt*);
2. an Stelle der dreistündigen Veranstaltungen (polnisches) „Strafprozessrecht“ (Modul 2) die zweistündige Veranstaltung (polnisches) „Strafprozessrecht“ (Modul 2 alt*);
3. an Stelle der Veranstaltungen „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts“ (4) aus den Fächern Strafrecht (2), Zivilrecht (2) oder öffentliches Recht (2) (Modul 4) die Lehrveranstaltung „Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts“ (2) (Modul 4 alt*).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Abweichungen zulassen, wenn das erforderlich ist, um Probleme zu beheben, die aufgrund der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung entstanden sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Studien- und

Prüfungsordnung entsprechend dem Ablaufplan der vorher geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren waren.

(4) § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2010 aufgenommen haben, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsanspruch frühestens am 30.09.2011 verloren geht.

* Vgl. Modulplan – Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law vom 14.05.2003.

4: Wissenschaftliche Vertiefung des Rechts, CP und EUV (8)	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtstheorie (2) - Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (4) aus den Fächern Strafrecht (2), Zivilrecht (2) oder öffentliches Recht (2) - Magistrandenseminare I + II (2 + 2) 	2., 3. und 4.	30 60 30 + 30 (= 150)	60 120 210 + 210 (= 600)	90 180 480 (= 750)	3 6 2x 8 (= 25)	Prüfungen Rechtstheorie und Strukturvergleiche
5: Praxisrelevante Fertigkeiten, EUV (12)	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikum von insgesamt vier Wochen an einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde, einem Verband oder einem Wirtschaftsunternehmen in Polen oder Deutschland (10) - eine Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (2) 	3.	160 30 (= 190)	80 90 (= 170)	240 120 (= 360)	8 4 (= 12)	Prüfung in der Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
6: Masterarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit - Mündliche Prüfung 	3. und 4.		900 120 (= 1020)	900 120 (= 1020)	30 4 (= 34)	
Summen:			790	2810	3600	120	

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	Zugehöriges Modul	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Workload insgesamt in Stunden	Credits
1. Semester	- Verwaltungsrecht (CP)	2	1	30	150	180	6
	- Zivilprozessrecht (CP)	3	2	45	135	180	6
	- Strafprozessrecht (CP)	3	2	45	135	180	6
	- Konversatorium Strafprozessrecht (CP)	2	2	30	30	60	2
	- Konversatorium Öffentliches Recht I (CP)	2	1	30	30	60	2
	- 2 Lehrveranstaltungen Vertiefung im deutschen Recht	2 + 2 (16)	3	60 (= 240)	120 (= 600)	180 (= 840)	6 (= 28)
2. Semester	- Konversatorium Öffentliches Recht II (CP)	2	1	30	30	60	2
	- Wirtschaftsverwaltungsrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	- Finanzrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	- Verwaltungsprozessrecht (CP)	2	2	30	90	120	4
	- Rechtstheorie (CP)	2	4	30	60	90	3
	- Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (EUV)	4	4	60	120	180	6
	- 2 Lehrveranstaltungen Vertiefung im deutschen Recht	2 + 2 (18)	3	60 (= 270)	120 (= 540)	180 (= 810)	6 (= 27)
3. Semester	- Praktikum	10	5	160	80	240	8
	- Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Rhetorik, Mediation u.ä.)	2	5	30	90	120	4
	- Lehrveranstaltung Vertiefung im deutschen Recht	2	3	30	60	90	3
	- Magistrandenseminar I (CP)	2	4	30	210	240	8
	- Masterarbeit				300	300	10
	(16)		(= 250)	(= 740)	(= 990)	(= 33)	
4. Semester	- Magistrandenseminar II (CP)	2	4	30	210	240	8
	- Masterarbeit				600	600	20
	- mündliche Masterprüfung				120	120	4
	(2)		(= 30)	(= 930)	(= 960)	(= 32)	
Summen		52		790	2810	3600	120